

2663/AB XX.GP

Wie Sie in Ihrer Anfrage einleitend richtig ausführen hat der Gesetzgeber mit dem Strukturanpassungsgesetz 1996 den Bemessungszeitraum für die Höhe des Arbeitslosengeldes auf ein Kalenderjahr ausgedehnt. Er verfolgte damit die Absicht, das Versicherungsprinzip im Sinne einer größeren Beitragswahrheit zu stärken und Spekulationen zur Erlangung eines höheren Arbeitslosengeldes durch kurzfristige höher entlohnte Tätigkeiten zu unterbinden. Diese Maßnahmen liegen somit im Interesse der Versichertengemeinschaft, die letztlich die Ausgaben im Bereich der Arbeitslosenversicherung durch ihre Beitragszahlungen finanziert.

In dem von Ihnen ins Treffen geführten Beispiel entspricht es auch der Beitragswahrheit, wenn Zeiten der Teilzeitbeschäftigung und der Vollbeschäftigung, in denen ja auch unterschiedlich hohe Beiträge zur Arbeitslosenversicherung geleistet wurden, gleichermaßen in die Bemessung der Leistung einfließen. Dies war jedoch bereits bei der bisherigen Rechtslage so; es wurde lediglich der Durchrechnungszeitraum verlängert.

Wenngleich die angesprochene Regelung in Einzelfällen zu einer geringeren Bemessung des Arbeitslosengeldes führen kann, stellt dieser Umstand für sich noch keine Härte dar. So darf nicht übersehen werden, daß damit auch eine unmittelbar vor Eintritt der Arbeitslosigkeit gelegene, geringer entlohnte Tätigkeit die Höhe des Arbeitslosengeldes nicht mehr in dem Maße vermindert, wie dies bei der früheren Rechtslage der Fall war. Im Gegensatz zu Ihren Ausführungen liegt sogar ein Anreiz für die Aufnahme einer geringer entlohten bzw. Teilzeitbeschäftigung vor, weil der Betroffene nun nicht mehr befürchten muß, im Falle eines nicht gelungenen Versuches des Wiedereinstieges in den Arbeitsmarkt zwangsweise eine niedrigere Leistung zu erhalten.

Zu Ihren Fragen im einzelnen:

Frage 1:

Bei wievielen Personen (getrennt nach Frauen und Männern) kam es seit der Änderung der gesetzlichen Bestimmungen bezüglich der Berechnung der Bemessungsgrundlage für die Höhe des Arbeitslosengeldes zu einer Berücksichtigung von sowohl Teilzeit als auch Vollzeitarbeitsperioden?

Frage 2:

Welche Auswirkungen hatten die berücksichtigten Teilzeitarbeitsperioden auf die Höhe des Arbeitslosengeldes in diesen Fällen?

Antwort zu den Fragen 1 und 2:

Die aus der Datei des Hauptverbandes der Sozialversicherungsträger herangezogene Jahresbeitragsgrundlage enthält keine Informationen über das Ausmaß der zugrunde liegenden Beschäftigung, weshalb diese Fragen mangels vorliegender Daten nicht beantwortet werden können.

Frage 3:

Welche Einkommensjahre wurden seit der Änderung der entsprechenden gesetzlichen Bestimmungen für die Berechnung der Höhe des Arbeitslosengeldes berücksichtigt?

- Für wieviele Personen war es das Jahr 1996?
- Für wieviele Personen war es das Jahr 1995?
- Für wieviele Personen war es das Jahr 1994?

Für wieviele Personen waren es noch weiter zurückliegende Zeiträume?

Frage 4:

Wie wirkten sich die weiter als 1996 zurückliegenden Berechnungszeiträume auf die Höhe des Arbeitslosengeldes für die betroffenen Personen aus?

Antwort zu den Fragen 3 und 4:

Seitens des Arbeitsmarktservice wird das Jahr, von dem die Beitragsgrundlage herangezogen wurde, EDV-mäßig nicht erfaßt und kann nur manuell den einzelnen Verwaltungsakten entnommen werden, weshalb eine Auswertung aufgrund des unvertretbar hohen Aufwandes nicht vorgenommen wurde. Es können daher weder zur Anzahl der Personen noch zu konkreten Auswirkungen in Einzelfällen Angaben gemacht werden.

Frage 5:

Welche positiven und negativen Erfahrungen wurden auf den Arbeitsämtern seit der gesetzlichen Änderung des Durchrechnungszeitraumes mit diesen neuen Bestimmungen gemacht und welche Auswirkungen hatten diese für die betroffenen Arbeitslosen?

Antwort zur Frage 5:

Die Geschäftsstellen des Arbeitsmarktservice haben mit der Einführung der Jahresbeitragsgrundlage zur Bemessung des Arbeitslosengeldes durchwegs positive Erfahrungen gemacht.

Die Einführung der Jahresbeitragsgrundlage führt zu Erleichterungen für die Kunden, da im Regelfall nur mehr die Beibringung der Arbeitsbescheinigung (ohne Entgeltangaben) des letzten Dienstgebers notwendig ist. Dies erspart dem Kunden weitere Anforderungen von Arbeitsbescheinigungen von früheren Dienstgebern und ermöglicht eine schnellere Anspruchsbeurteilung.

Auch hat sich die Zahl der eingelangten Berufungen betreffend die Bemessung des Arbeitslosengeldes vom 1. Halbjahr 1996 (alte Rechtslage) zum 2. Halbjahr 1996 (neue Rechtslage) bundesweit nur um 9 Fälle erhöht.

Frage 6:

Ist daran gedacht, ungewollte Härten, welche durch diese neuen Bestimmungen entstanden sind, zu korrigieren?

Wenn ja, welche, in welcher Form und wann?

Wenn nein, warum nicht?

Antwort:

Wie ich bereits eingangs dargelegt habe, bedeutet eine geringere Bemessung des Arbeitslosengeldes in Einzelfällen noch keine Härte, zumal diesen auch - wie erwähnt - eine höhere Bemessung in anderen Fällen gegenübersteht. Aus diesem Grund und unter Berücksichtigung der durchwegs positiven Erfahrungen des Arbeitsmarktservice mit dieser Neuregelung sehe ich in dieser Frage keinen Handlungsbedarf.

Frage 7:

Wie hoch sind die bisherigen Einsparungen aus dieser Maßnahme?

Antwort:

Eine detaillierte Analyse der gegenständlichen Maßnahme ist derzeit nicht möglich, da hierfür jeder einzelne Leistungsfall nach den Kriterien der gesetzlichen Neuregelung zu codieren wäre. In Folge hätte für jeden Leistungsfall jeweils eine Vergleichsrechnung basierend auf der alten Gesetzesgrundlage angestellt werden müssen.

Dies allein würde für rd. 700.000 betroffene Leistungsbezieher von Arbeitslosengeld und Notstandshilfe (exklusive von Karenzurlaubsgeld-, Sondernotstandshilfe- und Sonderunterstützungsbeziehern) einen enormen Verwaltungsaufwand (verbunden mit aufwendigen technischen Investitionen) bedeuten, der an sich schon unverträglich wäre und bei den derzeitigen Einsparungsvorgaben der Bundesverwaltung zur Sicherung des Budgetzieles 1997 der Bundesregierung auch nicht realisierbar ist (siehe Beantwortung der Frage 3 + 4)

Anhand des Budget- und Gesetzesvollzuges läßt sich das Einsparungsvolumen der gegenständlichen Maßnahme des Strukturanpassungspaketes 1996 im wesentlichen hochrechnen und stimmt für das 2. Halbjahr 1996 mit dem in den finanziellen Erläuterungen genannten Betrag von öS rd. 300 Mio. für den Bereich der Arbeitslosenversicherung überein. Für 1997 liegen derzeit nur vorläufige Zahlen vor, der in den finanziellen Erläuterungen ausgewiesenen Einsparungseffekt von öS rd. 600 Mio wird im wesentlichen erreicht werden.